

Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0571

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Benning, Reinhold



Ahaus, 17.11.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport
Rat

29.11.2022	TOP Ö	5
14.12.2022	TOP Ö	14

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und weitere Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport beschließt der Rat der Stadt Ahaus folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und weitere Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus vom _____ 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen (OGS) und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen wird nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag der Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Ahaus hat ab dem Schuljahr 2005/2006 an ausgewählten Grundschulen Offene Ganztagsschulen eingerichtet. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Offenen Ganztagsschule festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagsschule kann jährlich bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Darunter fällt eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, an den pädagogischen Planungstagen und evtl. an Brückentagen.
- (4) Neben der Offenen Ganztagsschule können eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I genutzt werden.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis, Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern/Sorgeberechtigten ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personenberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule in Primarbereich und Sekundarstufe I, können in der Regel nur die Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagsschule oder auf Aufnahme in weitere Betreuungsangebote besteht aktuell nicht. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Träger der Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, wobei auf die Kriterien in § 2 Abs. 7 dieser Satzung verwiesen wird.

- (5) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen (der 15. Dezember des Jahres vor der Einschulung bzw. vor dem Schuljahr, in dem das Angebot wahrgenommen werden soll) schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Eine Ausnahme stellen unterjährige Zuzüge dar. In diesem Fall wird das Kind entsprechend der Kriterien in die vorhandene Warteliste aufgenommen. Mit der Anmeldung für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (6) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August – 31. Juli) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15. März des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

- (7) Bei einem Anmeldeüberhang wird anhand des folgenden Kriterienkatalogs über die Aufnahme entschieden bzw. bei Bedarf eine Warteliste angelegt. Der Träger der Ganztagsangebote ist berechtigt, sich die Beschäftigung bzw. die Arbeitstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu diesem Zweck nachweisen zu lassen. Folgende Auswahlkriterien werden bei einer Aufnahmeentscheidung entsprechend der Reihenfolge verwendet:
1. Temporäre familiäre Notfallsituation (z.B. Erkrankung/Todesfall)
 2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter oder Berufstätigkeit der/des Alleinerziehenden bzw. Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung /Sprachkurs
 3. Besondere persönliche Bedarfe des Kindes: Förderbedarf des Kindes, Empfehlungen der Schule und/oder des Jugendamtes, vergleichbare Bedarfe
 4. Geschwisterkind besucht bereits die OGS
 5. Dauer der bisherigen Wartezeit auf einen OGS-Platz
 6. Sorgeberechtigte Person ist alleinerziehend ohne Berufstätigkeit
 7. Sicherstellung einer Streuung der Zielgruppen; Vermeidung eines Aufnahmeüberhangs von Kindern aus ähnlichen sozialen/ethnischen Milieus

§ 3 **Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder bei einem Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Ahaus von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) Eltern die erforderliche Zusammenarbeit trotz mehrfachen Hinweises verweigern oder unterlassen,
 - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht wiederholend nicht nachkommen.

§ 4 **Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Die Ermittlung des für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Einkommens erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Elternbeiträge in den Einkommensgruppen ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Schuljahr 2025/2026 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Abs. 2 KiBiz und um den in Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung – Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I genannten Prozentsatz. Nach Anwendung der jährlichen Dynamisierung werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Einkommensgruppen erhöhen sich in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten gemäß § 37 Abs. 2 KiBiz für das betreffende Kindergartenjahr und die beiden Vorjahre.

Nach Anwendung der Fortschreibungsraten werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro kaufmännisch gerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt für die Stadt Ahaus veröffentlicht.

- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (3) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, angeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (4) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

§ 5

Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagsschule, eine Tagespflege oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Berücksichtigung der Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 2 Abs. 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 6

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule werden von der Stadt Ahaus erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Beitrag anteilig für jeweils volle Monate zu zahlen.

- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und durch einen schriftlichen Beitragsbescheid der Stadt Ahaus festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum fünften eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.
- (5) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I werden den durchführenden Einrichtungen bzw. Betreuungsträgern übertragen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Offenen Ganztagsschule der Stadt Ahaus unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich vorzulegen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angabe zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Ahaus, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 8

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule und weitere Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus vom 02.07.2020 wird außer Kraft gesetzt.

Anlage 1
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

		Kinder unter 2 Jahren			Kinder über 2 Jahren			Offene Ganztags- schule
		Buchungszeit			Buchungszeit			
Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	bis 25 Std.	25 bis 35 Std.	35 bis 45 Std.	bis 25 Std.	25 bis 35 Std.	35 bis 45 Std.	
1	bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 30.000,00 € bis zu 37.000,00 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €	44,00 €
3	über 37.000,00 € bis zu 49.000,00 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €	73,00 €
4	über 49.000,00 € bis zu 61.000,00 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €	115,00 €
5	über 61.000,00 € bis zu 73.000,00 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €	151,00 €
6	über 73.000,00 € bis zu 85.000,00 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €	175,00 €
7	über 85.000,00 € bis zu 97.000,00 €	271,00 €	318,00 €	410,00 €	207,00 €	241,00 €	375,00 €	198,00 €
8	über 97.000,00 €	313,00 €	370,00 €	481,00 €	243,00 €	283,00 €	441,00 €	221,00 €

Sachdarstellung

Nach § 51 Absatz 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern [...] erheben. Hiervon macht die Stadt Ahaus aktuell Gebrauch.

In seiner Sitzung am 30.11.2021 (V/2021/0317) hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt, die genannten Überarbeitungsansätze für die Elternbeitragssatzung weiter mit den Jugendämtern des Kreises Borken und den Städten Bocholt, Borken und Gronau abzustimmen und eine entsprechende Änderungssatzung vorzulegen. Entsprechende Beschlüsse sind im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung der Stadt Ahaus am 12.12.2022 vorgesehen. Vergleichbare Beschlüsse sind auch durch die anderen Jugendhilfeausschüsse gefasst worden. Im Weiteren wird ein Inkrafttreten der Satzungsänderungen zum 01.08.2023 favorisiert.

Mit der Änderung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist zwingend auch die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und weitere Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus in den Grundschulen anzupassen bzw. neuzufassen. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass beiden Satzungen dasselbe Abrechnungsprogramm zu Grunde liegt und damit die Einkommensstufen vereinheitlicht werden müssen.

Außerdem gilt es auch im Sinne der Transparenz und Beitragsgerechtigkeit, beide Satzungssysteme zu vereinheitlichen. Eine Anpassung ist auch aufgrund der Geschwisterkindregelung erforderlich.

Die Anpassung der Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagsschule soll analog zu den Anpassungen der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgen. Es sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- a) Freistellung der untere(n) Einkommensklassen bis 30.000 EUR
- b) Aufstockung der oberen Einkommensklassen auf dann >73.000 - 85.000 EUR, >85.000 - 97.000 EUR und >97.000 EUR
- c) Dynamisierung der Einkommensgruppen ab dem Schuljahr 2025/2026 im Turnus von 3 Jahren (entsprechend der Elternbeitragssatzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)
- d) Jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge um 3% nach dem sog. „Grundlagenerlass Ganztag aus 2018“ ab dem Schuljahr 2025/2026

Die aktuelle Elternbeitragstabelle für die OGS sieht folgendermaßen aus:

Brutto-Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 18.000 EUR	0,00 EUR
18.001 – 25.000 EUR	26,00 EUR
25.001 – 37.000 EUR	44,00 EUR
37.001 – 49.000 EUR	73,00 EUR
49.001 – 61.000 EUR	115,00 EUR
ab 61.001 EUR	150,00 EUR

Es wird folgende neue Beitragstabelle vorgeschlagen:

Einkommensstufe	Einkommensgruppen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis zu 30.000 EUR	0,00 EUR
2	über 30.000 EUR und bis zu 37.000 EUR	44,00 EUR
3	über 37.000 EUR und bis zu 49.000 EUR	73,00 EUR
4	über 49.000 EUR und bis zu 61.000 EUR	115,00 EUR
5	über 61.000 EUR und bis zu 73.000 EUR	151,00 EUR
6	über 73.000 EUR und bis zu 85.000 EUR	175,00 EUR
7	über 85.000 EUR und bis zu 97.000 EUR	198,00 EUR
8	über 97.000 EUR	221,00 EUR

Dieser Anpassung der Beitragssätze liegt das Bestreben zu Grunde, die unteren Einkommensstufen bis 30.000 EUR freizustellen. Darüber hinaus sollen Familien in den Einkommensstufen 2-5 keine finanzielle Verschlechterung zum status quo erfahren. Der Höchstbetrag in Stufe 8 ergibt sich aus Ziff. 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018 (Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I).

Im Hinblick auf die vorhandene Beitragstabelle ist in den wesentlichen Punkten eine Abstimmung mit den Städten Bocholt und Borken erfolgt. In allen Satzungen sollen die Familien bis 30.000 Euro entlastet sowie analog zur Kitasatzung drei Einkommensstufen ergänzt werden.

Der Höchstbetrag beziffert sich bei allen Beitragstabellen auf 221,00 Euro. In den Stufen 2-5 gibt es geringfügige Abweichungen in den Beträgen, die begründet sind in den bisher bereits vorhandenen geringfügigen Abweichungen. Insgesamt sei an dieser Stelle ergänzt, dass die Familien aus den Kommunen mit eigenem Jugendamt wie Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau von der Geschwisterkindregelung in der Elternbeitragssatzung für Kita profitieren. Die systemübergreifende Geschwisterkindregelung soll zunächst beibehalten werden. Das bedeutet konkret, dass sobald eine Familie ein im Kindergarten vom Beitrag befreites Kind hat, auch für die OGS keine Beiträge zahlen muss.

Die geänderte OGS-Satzung ergibt sich aus dem Beschlussvorschlag. Die Satzungsänderung soll mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft treten. Für ein Inkrafttreten zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 sollte die geänderte Satzung frühzeitig beschlossen und bekannt gemacht werden, damit die Eltern/Erziehungsberechtigten mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn des Schuljahres über die Elternbeiträge informiert sind.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich bei der aktuellen Veränderung der Beitragssatzung für die Offene Ganztagschule insbesondere um eine zwingend erforderliche Anpassung der Einkommens- und Beitragsbemessung an die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen handelt. Im Hinblick auf den im Jahr 2026 mit der Klasse 1 beginnenden Ganztagsanspruch ist die Verwaltung derzeit in Gesprächen mit den Trägern der OGS sowie den Schulleitungen zur „Modernisierung“ der Leistungsbeschreibung. Im Zuge dessen sind in der kommenden Zeit inhaltliche Veränderungen der Elternbeitragssatzung OGS nicht ausgeschlossen.

In einer Modellberechnung mit Bestandsdaten hat die Verwaltung folgende überschlägige Auswirkungen bei einer Beitragsveränderung abgeleitet:

- Von den insgesamt 506 bislang beitragspflichtigen OGS-Fällen werden 86 Kinder zusätzlich aufgrund der Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Beitragspflicht von 18.000 auf 30.000 EUR von der Beitragspflicht befreit. Insgesamt sind danach 300 Fälle beitragsfrei. Hierdurch entsteht ein Beitragsausfall von fast 15.000 EUR per anno.
- Durch die zusätzlichen Einkommensgruppen oberhalb des Jahreseinkommens von 61.000 EUR erhöht sich das jährliche Beitragsaufkommen ca. um 30.000 EUR. Etwa 30 Eltern müssen dann höhere Beiträge (mehr als 150 EUR bis max. 221 EUR pro Monat) zahlen.
- Insgesamt wird das jährliche Beitragsaufkommen bei dieser Umstellung um ca. 15.000 EUR erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die finanziellen Auswirkungen können nur eingeschätzt werden. Nach einer Proberechnung von verschiedenen Beitragssachverhalten und einer angenommen Gleichverteilung der Beitragsfälle über die neuen Einkommensklassen zumindest im ersten Jahr wird mit einer leichten Beitragserhöhung von ca. 5% (15.000 EUR) kalkuliert.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:
☐ keine

☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Keine